

33-6415.1/1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht;  
Errichtung eines Löschwasserteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 der Gemarkung Kirchdorf**

Mit Schreiben und Unterlagen vom 11.10.2021 beantragte die Johann und Wolfgang Strobel GbR, Kirchdorf, die wasserrechtliche Gestattung für die Errichtung eine Löschwasserteiches mit einer Wasserfläche von ca. 510 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von ca. 2,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1182 der Gemarkung Kirchdorf.

Bei der Errichtung dieses Teiches handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach § 67 Abs. 2 WHG.

**1. Rechtliche Grundlagen**

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

**2. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	Bewertung
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Teich mit einer Wasserfläche von ca. 510 m <sup>2</sup> und einer Tiefe von ca. 2,0 m	Die Errichtung des Teiches war Auflage für die Erteilung einer Baugenehmigung für die Erweiterung des Gewerbebetriebs. Das Vorhaben dient dem Brandschutz.
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	---	
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt)	Bodenversiegelung, Teicherrichtung im Grundwasserschwankungsbereich	Geringe Größe, evtl. Beeinträchtigung Grundwasser während der Bauzeit
dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen	----	
ee) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	---	
ff) Risiken für die menschliche Gesundheit	---	--

**b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Bewertung</b>
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Landwirtschaftliche Fläche	Keine Beeinträchtigung
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Landschaftsbild wird durch Herstellung einer Zufahrt und eines Löschwasserteiches verändert.	Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit UNB und Beeinträchtigungen werden so gering wie möglich gehalten.
cc) Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)	---	---

**c) Art und Merkmale möglicher erheblicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	---	
Wasser	Wassersensibler Bereich wg. hoher Grundwasserstände	Gering - nur während der Bauzeit, da der Teich mit einer Folie abgedichtet wird.
Luft/Klima	---	
Tiere	---	
Pflanzen	Fällung einzelner Bäume im Bereich d. Zufahrt	Zu fallende Bäume werden 1:1 ersetzt.
Landschaft	Landwirtschaftliche genutzte Wiese entfällt durch Zufahrt und Teich, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt	gering - Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der UNB
Kultur-/Sachgüter	---	
Mensch	---	

**Ergebnis der Prüfung:**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Vorhaben nicht zu erwarten. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 02.02.2022  
Landratsamt Unterallgäu

Martin Daser  
Sachgebietsleiter